

Verordnung über die Investitionskredite in der Forstwirtschaft

Vom 9. November 1999 (Stand 1. Dezember 1999)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug der Investitionskredite in der Forstwirtschaft gemäss dem Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991¹⁾ über den Wald (WaG) und der Bundesverordnung vom 30. November 1992²⁾ über den Wald (WaV).

§ 2 Zuständigkeit

¹ Das Forstamt beider Basel (kurz: Forstamt) entscheidet über die Gesuche um Investitionskredite.

² Die forstliche Investitionskreditkommission prüft die Gesuche um Investitionskredite und stellt dem Forstamt einen Antrag.

³ Das Forstamt führt das Verfahren betreffend Investitionskredite.

§ 3 Gesuch

¹ Gesuche um Investitionskredite sind schriftlich an das Forstamt zu richten.

§ 4 Forstliche Investitionskreditkommission

¹ Der Regierungsrat wählt die forstliche Investitionskreditkommission.

² Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich zusammen aus

- a. zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Forstwirtschaft,
- b. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Banken,
- c. zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Forstamtes.

³ Die Dienststellenleiterin oder der Dienststellenleiter des Forstamtes ist von Amtes wegen Mitglied der Kommission und übernimmt deren Präsidium.

⁴ Das Forstamt führt das Aktuariat der Kommission.

§ 5 Rechnungsführung

¹ Der Kanton führt die Bücher.

1) SR 921.0

2) SR 921.01

§ 6 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1999 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
09.11.1999	01.12.1999	Erlass	Erstfassung	GS 33.0918

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	09.11.1999	01.12.1999	Erstfassung	GS 33.0918